



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon: (089) 9235-7100 (oder Durchwahl-Nr. laut Begleitschreiben)
Telefax: (089) 9235-7041

Postanschrift: Postfach 81 01 09, 81901 München
E-Mail: bapv@versorgungskammer.de
Internet: www.bapv.de

Kurz-Info 2011

München, im Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Kurz-Info möchten wir Sie über die im Jahr 2011 geltenden Beitragswerte und über weitere Entwicklungen Ihres Versorgungswerks informieren.

1. Pflichtbeiträge 2011

Beitragsbemessungsgrenze: **5.500,00 €** Beitragssatz: **19,90 %**

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	1.094,50 €	Mindestbeitrag:	136,80 €
70 % des Höchstbeitrags	766,15 €	halber Mindestbeitrag	68,40 €
40 % des Höchstbeitrags	437,80 €		

Selbständige Apotheker/innen zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag, auf Antrag (ohne Nachweis des Jahresgewinns) 70 % des Höchstbeitrags. Eine weitergehende Beitragsermäßigung (19,9 % aus dem Gewinn, mindestens 40 % des Höchstbeitrags) wird auf Antrag gewährt, wenn die Jahresgewinnsgrenze in Höhe von 46.200,00 € nachweislich nicht erreicht wird. Bitte bedenken Sie, dass geringere Beitragszahlungen auch zu niedrigeren Versorgungsansprüchen führen. Soweit Ihnen dies finanziell möglich ist, empfehlen wir Ihnen deshalb, den Regelbeitrag = Höchstbeitrag zu zahlen.

2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherungsbedürfnis für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Ihre Angehörigen genügt. Infolge der Einführung der nachgelagerten Besteuerung durch das Alterseinkünftegesetz unterliegen die Renten der Bayerischen Apothekerversorgung in zunehmenden Umfang der Einkommensteuer. Dies kann zum Teil zu einer deutlichen Reduzierung der künftigen Nettorente führen. Allerdings können Beiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung im Rahmen des sog. Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend gemacht werden. Sofern Sie noch finanziellen Spielraum haben, können Sie durch freiwillige Mehrzahlungen Ihre Versorgungsanwartschaft steigern.

Der für 2011 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2011 abzüglich der Pflichtbeiträge 2011. Die Einzahlungshöchstgrenze 2011 beläuft sich auf **32.835,00 €**. Freiwillige Mehrzahlungen werden durch Überweisung des Geldbetrags an das Versorgungswerk unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks „Freiwillige Mehrzahlung“ abgekürzt „FMZ“ geleistet. Eine „Anmeldung“ der Zahlung ist nicht erforderlich. Selbstverständlich können im Laufe des Jahres mehrere freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Unsere Bankverbindung können Sie u. a. diesem Schreiben entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Aktuelles.

3. Geschäftsjahr 2009

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31.12.2009 25.239 aktive Mitglieder sowie 8.829 Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene an. Das Beitragsaufkommen betrug 199,1 Mio. €, die Versorgungsleistungen beliefen sich auf 168,7 Mio. €. Die Kapitalanlagen erreichten Ende 2009 den Stand von 6.177,2 Mio. €, sie dienen als Rücklage für laufende und künftige Versorgungsleistungen. Der Geschäftsbericht für das Jahr 2009 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern.

4. Dynamisierung

Der Landesauschuss beschloss, die in der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (RkL) vorhandenen Mittel für eine Anhebung der mit einem Rechnungszins von 3,25% erworbenen Anwartschaften um 0,75% zu verwenden. Damit werden die Anwartschaften, die zwischen dem 1.1.2006 und 31.12.2009 erworben wurden, auf das Niveau der Beitragszahlungen bis einschließlich 2005 angehoben, denen ein Rechnungszins von 4,0% zugrunde lag.

Eine Dynamisierung der Anwartschaften, die bis 31.12.2005 erworben wurden, sowie der Renten entfiel im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel in der RkL und der Tatsache, dass diese Anwartschaften bereits eine Ausgangsverrentung von 4% beinhalten und die Renten größtenteils auf diesen Anwartschaften basieren. Darüber hinaus war die außerordentlich niedrige Inflationsrate ein weiteres Argument gegen eine Dynamisierung der Renten, da der Kaufkraftverlust im Jahr 2009 mit ca. 0,4% außerordentlich niedrig war und nur eine sehr geringfügige Erhöhung ergeben hätte.

Der nicht für die Dynamisierung eingesetzte Restbetrag in der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen wurde auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

5. Satzungsänderung

Die 11. Änderungssatzung, die der Landesauschuss in seiner Sitzung am 20. Oktober 2010 beschlossen hat, ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (BayStMI) am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wird die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in der Hinterbliebenenversorgung umgesetzt. Ansprüche auf Hinterbliebenenbezüge für eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bestehen – soweit die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind – bereits ab dem Jahr 2005.

Personen, die mit einem verstorbenen Mitglied des Versorgungswerks eine eingetragene Partnerschaft begründet hatten, werden daher gebeten, sich mit dem Versorgungswerk in Verbindung zu setzen, damit geprüft werden kann, ob eine Hinterbliebenenrente zu gewähren ist. Grundsätzlich wird die Hinterbliebenenrente ab dem Ersten des Monats, der auf den Todestag des Mitglieds folgt, geleistet, frühestens in den Fällen der oben genannten rückwirkenden Leistung ab dem 1. Januar 2005.

6. Elektronisches Arbeitgebermeldeverfahren

Wie bereits im November 2008 mitgeteilt, sind die Arbeitgeber nach § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV verpflichtet, für Arbeitnehmer, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, Meldungen zur Beitragserhebung für die Entgeltzeiträume ab 01.01.2009 **monatlich elektronisch** zu übermitteln. Seit Anfang 2010 verarbeiten wir die Beitragsmeldungen Ihres Arbeitgebers automatisch. Damit sichergestellt ist, dass der Beitrag pünktlich zum Ende des Monats abgebucht wird, muss die Meldung spätestens am 24. des jeweiligen Monats bei uns eingegangen sein. Bitte weisen Sie Ihren Arbeitgeber ggf. auf die fristgerechte und vor allem monatliche elektronische Meldung hin.

Weitere Informationen zum elektronischen Meldeverfahren finden Sie auf unserer Internetseite (www.bapv.de) unter der Rubrik „Für Arbeitgeber“.

7. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €

Bei Einzahlungen **im Einzelfall** geben Sie bitte Ihre **Mitgliedsnummer**, Ihren **Namen** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag für Zeitraum bzw. freiwillige Mehrzahlung) an.

Beispiele: W434/087654/0370, Maria Musterfrau, Pflichtbeitrag 01/2011
W434/098765/0379, Max Mustermann, freiwillige Mehrzahlung

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bei den Überweisungen im Verwendungszweck bitte stets zuerst den Buchstaben „**B**“ gefolgt von Ihrer **eigenen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln.

Zusätzlich kann der **Beitrags-/Zahlmonat** (Buchstabe „**Z**“ gefolgt von Jahr und Monat in der Form „JJJMM“ und die **Mitgliedsnummer** (Buchstabe „**M**“ gefolgt von der vollständigen Mitgliedsnummer) ergänzt werden.

Beispiele: B012345678
B012345678Z2011/01
B012345678Z2011/01MW434/012345/0371

8. Allgemeine Hinweise

8.1 Beitragsübernahme durch die Agenturen für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld übernehmen die Agenturen für Arbeit i.d.R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

8.2 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegende ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse in Verbindung.

8.3 Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen weiter ausgebaut. Wichtige Informationen haben wir für Sie in einem Merkblatt zusammengestellt, erhältlich auf Anforderung oder unter www.bapv.de.

Auskunft zum Verfahren sowie die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen erhalten Sie schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Anschrift: Postfach, 10704 Berlin), den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen und auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).

8.4 Nachzahlungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung prüfen!

Die Möglichkeit, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuzahlen, falls dort die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, wurde weiter verbessert (§ 282 SGB VI neu). Da hierbei Fristen zu beachten sind, sollten Sie sich zeitnah bei einer der Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erkundigen.

8.5 Mitglieder in Ausübung einer nichtpharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nichtpharmazeutische Tätigkeit wechseln, dürften sich Änderungen in der Höhe der zur Bayerischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

8.6. Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der BApV

Zur Vermeidung von Nachteilen, die Ihnen z.B. durch verspätete Meldungen entstehen können, bitten wir Sie, bei Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der BApV sich mit der dort zuständigen Apothekerkammer und dem dort zuständigen Versorgungswerk in Verbindung zu setzen.

8.7 Informationstätigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung

Informationen erhalten Sie telefonisch und schriftlich. Sie finden uns auch im Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München und bei den Sprechtagen an zentralen Orten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die genauen Termine für 2011 geben wir in der Fachpresse und unsere Internet-Homepage bekannt.

Informationen über die Bayerische Apothekerversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur hier erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Auskünfte über Ihren eigenen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i.d.R. Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2011

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:

Bayerische Landesbank (BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 24 002
IBAN: DE58 7005 0000 0000 0240 02 BIC: BYLADEMM

APO-Bank (BLZ 300 606 01) Kto.-Nr. 00 01 133 772
IBAN: DE93 3006 0601 0001 1337 72 BIC:DAAEDED